

BAS.T-Qualitätssystem

Prüf- und Durchführungsbestimmungen



Ausgabe September 2021

Herausgeber

Bundesverband Antriebs- und Steuerungstechnik. Tore e. V. (BAS.T)

Neumarktstr. 2 b

58095 Hagen

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen – bleiben dem BAS.T e.V. vorbehalten.

© 2021 BAS.T e.V. Hagen

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	4
2	Einleitung und Geltungsbereich	4
3	Produkt- und herstellerbezogene Anforderungen	4
4	Erweiterte Prüfbestimmungen	7
5	Laufzeit und erforderliche Dokumente	11
5.1	Laufzeit.....	11
5.2	Ansprechpartner	11
6	Kennzeichnung	11
7	Qualitätsausschuss	12
8	Änderungen	12

1 Präambel

Die Beantragung des BAS.T Qualitätslogos, welches als Qualitätssiegel verliehen wird, ist für jedes Mitglied und jedes Produkt möglich und freiwillig. Die zur Erlangung des Qualitätssiegels eingereichten Produkte der Mitgliedsunternehmen (Garagentor-, Drehor-, Schiebtor- und Industrietorantriebe, Schranken, Steuerungen und Sicherheitseinrichtungen) müssen die folgenden Anforderungen erfüllen, um das BAS.T-Qualitätssiegel führen zu dürfen.

2 Einleitung und Geltungsbereich

Das BAS.T-Qualitätssiegel zeichnet Produkte mit Eigenschaften aus, die über die gesetzlichen und normativen Anforderungen hinausgehen.

Garagentor-, Drehor-, Schiebtor-, Industrietorantriebe, Schranken, Steuerungen und Sicherheitseinrichtungen, die das BAS.T-Qualitätssiegel nutzen möchten, müssen den hier definierten Qualitätsanforderungen entsprechen.

3 Produkt- und herstellerbezogene Anforderungen

Die in Tabelle 1 aufgeführten gesetzlichen Anforderungen und Normen (in den jeweils aktuellen Ausgaben) sind die Grundanforderungen für das BAS.T-Qualitätssiegel. Die in Tabelle 2 aufgeführten Anforderungen sind, über die gesetzlichen und normativen Anforderungen hinausgehend, zu erfüllen. Alle Antriebe müssen die hier beschriebenen Anforderungen in Kombination mit einer Steuerung erfüllen.

Tabelle 1: Produktbezogene Anforderungen

Nr.	Anforderungen	Garagentor-antrieb (mit Steuerung)	Drehtor-antrieb/ Schiebetor-antrieb (mit Steuerung)	Industrietor-antrieb	Schranken	Steuerungen	Sicherheits-einrichtungen	Nachweis
1.	Maschinenrichtlinie (MRL)	X	X	X	X	X		CE-Erklärung / Einbauerklärung / DoP
2.	RED (Funk), falls vorhanden	X	X	X	X	X	X	CE-Erklärung
3.	Richtlinie der elektro-magnetischen Verträglichkeit (EMV)	X	X	X	X	X	X	CE-Erklärung
4.	RoHS	X	X	X	X	X	X	CE-Erklärung
5.	WEEE Registrierung in der BRD	X	X		X	X	X	Registrierungsnr. EAR & Produktkenn-zeichnung
6.	Batterierichtlinie 2006/66/EG, falls vorhanden	X	X	X	X	X	X	Nachweis Registrierungsnr. GRS & Produktkenn-zeichnung
7.	Verpackungsgesetz	X	X	X	X	X	X	Nachweis Registrierungsnr.
8.	REACH Anhang 17 Eintrag 50 (PAK)	X	X		X	X	X	Zertifikat / Prüfbericht
9.	Richtlinie künstliche optische Strahlung 2006/25/EC, falls vorhanden						X	CE-Erklärung
10.	Erfüllung der EN 60335-2-95/103	X	X	X	X			Zertifikat / Prüf-bericht einer benannten Stelle oder Bestätigung des Herstellers mit entsprechendem Nachweis (*)

(*): Mit „entsprechendem Nachweis“ ist eine Dokumentation gemeint, aus der glaubhaft hervorgeht, dass die Anforderungen erfüllt bzw. eingehalten werden.

Nr.	Anforderungen	Garagentor- antrieb (mit Steuerung)	Drehorantrieb/ Schiebetor- antrieb (mit Steuerung)	Industrietor- antrieb	Schranken	Steuerungen	Sicherheits- einrichtungen	Nachweis
11.	Bauart/-musterprüfung einer benannten Stelle in Kombinationsprüfung nach EN 13241	Siehe Kap. 4 „Gesonderte Prüfbestimmungen“	Siehe Kap. 4 „Gesonderte Prüfbestimmungen“	Siehe Kap. 4 „Gesonderte Prüfbestimmungen“				Zertifikat / Prüfbericht
12.	Nachweis der elektrischen und funktionalen Sicherheit nach EN 60335-2-95/103 und/oder EN ISO 13849-1 Mindestanforderung: PL „c“, Cat. 2.	X	X		X	X		Zertifikat / Prüf-bericht einer benannten Stelle oder Bestätigung des Herstellers mit entsprechen-dem Nachweis (*)
13.	Erfüllung der EN 12978						X	Zertifikat / Prüf-bericht einer benannten Stelle oder Bestätigung des Herstellers mit entsprechen-dem Nachweis (*)
14.	Nachweis einer fremdüberwachten Produktion	X	X	X	X	X	X	Zertifikat / Prüf-bericht einer benannten Stelle oder Bestätigung des Herstellers mit entsprechen-dem Nachweis (*)
15.	Qualitätsmanagement-system nach ISO 9001 oder vergleichbar für die Fertigungsstätte des Produkts	X	X	X	X	X	X	Zertifikat / Prüf-bericht einer benannten Stelle oder Bestätigung des Herstellers mit entsprechen-dem Nachweis (*)

(*): Mit „entsprechendem Nachweis“ ist eine Dokumentation gemeint, aus der glaubhaft hervorgeht, dass die Anforderungen erfüllt bzw. eingehalten werden.

4 Gesonderte Prüfbestimmungen

Garagentorantriebe

Wenn der Anwendungsbereich des Antriebs **nicht** auf bestimmte Hersteller-Tortypen eingeschränkt ist (z. B. „Sektionale- und Schwingtore bis Torgröße 15 qm⁴⁾“, so muss die Kombinationsprüfung nach EN 13241 (Schließkraftmessung) für **alle** im BAS.T-Prüfzentrum zur Verfügung stehenden Tore, die auf diesen Anwendungsbereich zutreffen, nachgewiesen werden. Dieser Nachweis kann durch Zertifikate einer benannten Stelle erbracht werden, deren Aktualität zum Ablauf des jeweiligen Nachweises überprüft werden muss.

Wenn aber der Anwendungsbereich des Antriebs auf bestimmte Hersteller-Tortypen eingeschränkt ist (z. B. Hersteller Tortyp XY), so erfolgt der Nachweis der Kombinationsprüfung nach EN 13241 (Schließkraftmessung) für die im Anwendungsbereich genannten Tor-Antriebs-Steuerungs-Sicherheitseinrichtungskombination(en). Dieser Nachweis kann durch Zertifikate einer benannten Stelle erbracht werden, deren Aktualität zum Ablauf des jeweiligen Nachweises überprüft werden muss.

Drehtor- und Schiebetorantriebe:

Nachweis von Kombinationsprüfung nach EN 13241 für mindestens eine Antriebs-Steuerungs-Sicherheitseinrichtungskombination(en) (Schließkraftmessung). Dieser Nachweis kann durch Prüfberichte oder Zertifikate einer benannten Stelle erbracht werden.

Industrietorantriebe

Nachweis von Kombinationsprüfung nach EN 13241 für mindestens eine Tor-Antriebs-Steuerungs-Sicherheitseinrichtungskombination(en) (Schließkraftmessung). Dieser Nachweis kann durch Prüfberichte oder Zertifikate einer benannten Stelle erbracht werden

Steuerungen:

Nachweis von Kombinationsprüfung nach EN 13241 für mindestens eine Tor-Antriebs-Steuerungs-Sicherheitseinrichtungskombination(en) (Schließkraftmessung). Dieser Nachweis kann durch Prüfberichte oder Zertifikate einer benannten Stelle erbracht werden.

Sicherheitseinrichtungen:

Nachweis von Kombinationsprüfung nach EN 13241 für mindestens eine Tor-Antriebs-Steuerungs-Sicherheitseinrichtungskombination(en) (Schließkraftmessung). Dieser Nachweis kann durch Prüfberichte oder Zertifikate einer benannten Stelle erbracht werden.

Schranken:

Nachweis von einer Kombinationsprüfung nach EN 13241 für jeden eingesetzten Schrankenbaum inkl. Anbauten. Dieser Nachweis kann durch Prüfberichte oder Zertifikate einer benannten Stelle erbracht werden.

Tabelle 2

	Garagentor- antriebe (mit Steuerung)	Drehtorantriebe (mit Steuerung)	Schiebetor- antriebe (mit Steuerung)	Industrietor- antriebe	Schranken	Steuerung	Sicherheits- einrichtung
Antriebsgehäuse mit/ohne Steuerung	Kein Nachweis erforderlich	mind. IP 44	mind. IP 44	mind. IP 44	mind. IP 44	mind. IP 54	mind. IP 44
Separates Steuerungsgehäuse, wenn vorhanden	Kein Nachweis erforderlich	mind. IP 54	mind. IP 54	mind. IP 54	mind. IP 54		
Kunststoffe	Kunststoffteile, die für eine spätere Wiederverwendung vorgesehen sind, sind mit der Materialangabe zu kennzeichnen, sofern ihre Größe eine Kennzeichnung zulässt. Kunststoffe, die UV-Strahlung ausgesetzt und die für die Funktion des Antriebes maßgeblich sind, müssen UV-beständig sein. Entsprechende Angaben müssen aus den Unterlagen des Qualitätssiegelnutzers (z. B. Stückliste) hervorgehen.						
Führungsschienen	Führungsschienen aus Stahl müssen eine verzinkte Oberfläche haben. Eine Farbbeschichtung als einzigere Korrosionsschutz ist nicht zulässig.			Führungsschienen aus Stahl müssen eine verzinkte Oberfläche haben. Eine Farbbeschichtung als einzigere Korrosionsschutz ist nicht zulässig.			
Schrauben, Muttern, Beschlüge und Zahnstangen	Schrauben, Muttern und Beschlüge aus Stahl müssen eine verzinkte Oberfläche haben. Eine Farbbeschichtung als einzigere Korrosionsschutz ist nicht zulässig.	Verwendete Werkstoffe an Beschlügen müssen in Edelstahl, feuerverzinkt oder mit einem gleichwertig hohen Oberflächenschutz versehen sein, der einer Prüfung nach DIN EN ISO 9227 mit einer Prüfdauer von mind. 240 Stunden ohne Korrosion des Grundwerkstoffs widersteht. Beschlüge müssen für die Montage vorbereitet sein. Befestigungsmaterialien für den Antrieb sind in Edelstahl, feuerverzinkt oder mit einem					

		gleichwertig hohen Oberflächenschutz zu versehen, der einer Prüfung nach DIN EN ISO 9227 mit einer Prüfdauer von mind. 480 Stunden ohne Korrosion des Grundwerkstoffs widersteht. Konsolen können auch in Kunststoff, Alu- oder Zinkdruckguss ausgeführt werden.				
Maximale Kraft / Drehmoment	Die maximale Zug- und Druckkraft muss über eine Strecke von 50 mm erreicht werden.	Die maximale Kraft oder das maximale Drehmoment muss in beiden Bewegungsrichtungen über eine Zeit von 3 s erreicht werden, ohne dass es zu einem Stillstand der Welle oder des Führungsschlittens kommt.				
Nennkraft / -drehmoment	Nennkraft = mind. 30 % -10% der angegebenen maximalen Kraft über eine Strecke von 1000 mm	Nennkraft/-drehmoment = mind. 20 %-10% der angegebenen maximalen Kraft / des angegebenen maximalen Drehmoments über eine Zeit von 10 s.				
Öffnungs- und Schließkraftbegrenzung	Getrennte Sicherheitseingänge für „Auf“ und „Zu“ müssen vorhanden sein, sofern der Antrieb nicht die, zum Betrieb benötigten, Kräfte für beide Laufrichtungen getrennt einlernt oder die Öffnungs- und Schließkraftbegrenzung für die Laufrichtungen „Auf“ und „Zu“ getrennt voneinander anwendbar ist.					
Notentriegelung	Es muss eine manuelle Notentriegelung, eine Montagemöglichkeit hierfür oder eine andere Möglichkeit der manuellen Betätigung des Tores vorhanden sein.					
Notbetätigung		Es muss eine Montagemöglichkeit einer manuellen Notbetätigung vorhanden sein.				

Anschlussmöglichkeiten	Anschlussmöglichkeit für mindestens eine Sicherheitseinrichtung (z.B. Schalteisten, Lichtschranken) oder einer Einrichtung zur Erkennung der Anwesenheit einer Person (D-Einrichtung nach EN 12453)				Anschlussmöglichkeit für mindestens eine Sicherheitseinrichtung (z.B. Schalteisten, Lichtschranken) oder einer Einrichtung zur Erkennung der Anwesenheit einer Person (D-Einrichtung nach EN 12453)	
Leistungsaufnahme (des Antriebs) in der Ruhephase (ohne Zubehör)	≤ 5 W (inkl. Funk)	≤ 5 W (inkl. Funk)		≤ 5 Watt (inkl. Funk)		

5 Laufzeit und erforderliche Dokumente

Der Antragsteller muss zur Erlangung des BAS.T-Qualitätssiegels die entsprechenden technischen Dokumente, in deutscher oder englischer Sprache, dem BAS.T e.V. zur Prüfung vorlegen (siehe Tabelle 1).

Bei berechtigten Verdachtsmomenten, sind der Geschäftsstelle des BAS.T e.V. die dazugehörigen Prüfberichte vorzulegen.

5.1 Laufzeit

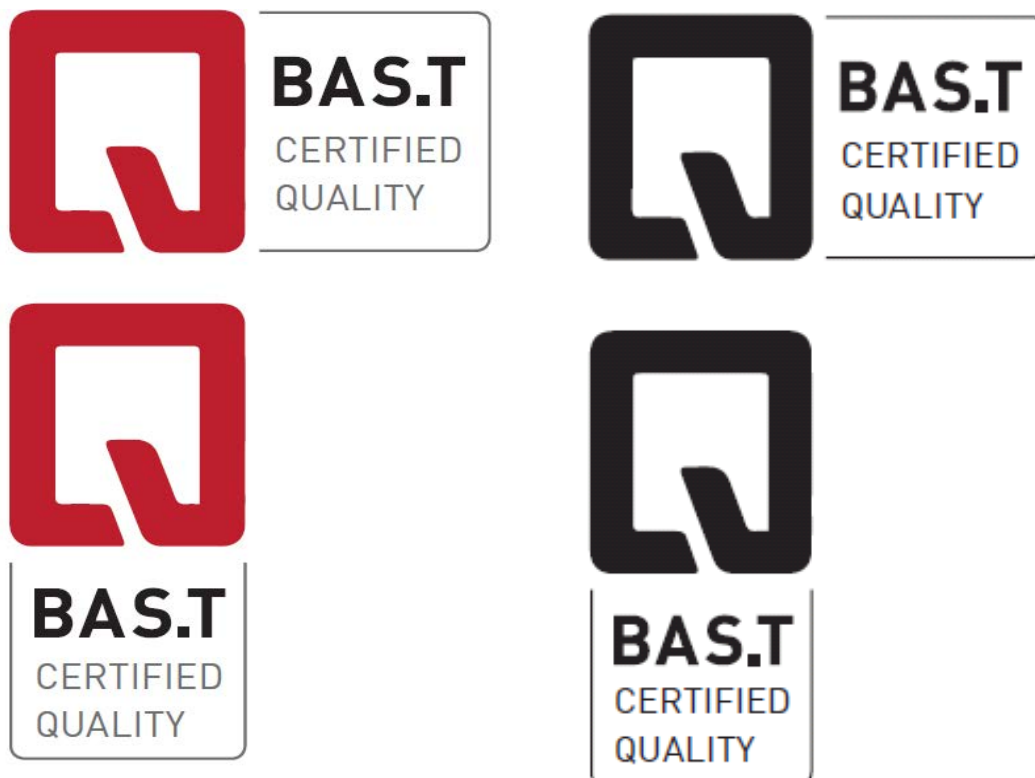
Die Laufzeit des BAS.T-Qualitätssiegels ist unbefristet. Jeder Nutzer des Qualitätssiegels hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass er die Durchführungs- und Prüfbestimmungen des BAS.T Qualitätssystems einhält. Bei Änderungen von in Tabelle 1 aufgeführten Anforderungen, hat der Träger des BAS.T-Qualitätssiegels den Nachweis zur Erfüllung der neuen Anforderungen innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der neuen Anforderung zu erbringen. Befristete Zertifikate und Nachweise sind am letzten Tag der Gültigkeit, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit, durch einen neuen Nachweis zu ersetzen. Die Geschäftsstelle informiert den Träger des Qualitätssiegels frühzeitig, spätestens jedoch 3 Monate vor Inkrafttreten von geplanten Änderungen oder den Ablauf von Nachweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, führt dies zum Verlust des Qualitätssiegels.

5.2 Ansprechpartner

Der Antragsteller muss dem BAS.T e.V. namentlich den, für das Qualitätssiegel zuständigen, Ansprechpartner nennen.

6 Kennzeichnung

Alle Produkte, die den hier genannten Anforderungen entsprechen, dürfen mit dem nachfolgend abgebildeten Qualitätssiegel gekennzeichnet werden, sobald dem Hersteller dafür vom BAS.T e.V. die Verleihungsurkunde ausgehändigt worden ist. Die Kennzeichnung kann auf dem Produkt, der Verpackung, Betriebsanleitung und produktbezogenen Verkaufsunterlagen abgebildet werden. Eine Zuordnung zwischen Qualitätssiegel und ausgezeichnetem Produkt muss eindeutig erfolgen. Produkte und Hersteller, die mit dem Qualitätssiegel ausgezeichnet wurden, werden auf der BAS.T Webseite veröffentlicht.



7 Qualitätsausschuss

Der Qualitätsausschuss besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Qualitätsausschusses wählen aus Ihren Reihen einen Obmann, der dem Qualitätsausschuss vorsitzt.

Der Qualitätsausschuss erarbeitet Prüf- und Durchführungsbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, er prüft Anträge auf Verleihung des BAS.T-Qualitätssiegels. Ihm obliegt das Vorschlagsrecht zur Verleihung des Qualitätssiegels oder zur Zurückstellung. Letztere Entscheidung ist zu begründen.

Ferner überwacht der Qualitätsausschuss Qualitätssiegelbenutzer darauf hin, ob die Prüf- und Durchführungsbestimmungen des BAS.T-Qualitätssiegels eingehalten werden.

Der Qualitätsausschuss ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder des Ausschusses beschlussfähig. Der Qualitätsausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.

In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Qualitätsausschussmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Über die Sitzungen des Qualitätsausschusses und dessen Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Obmann und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird durch die Geschäftsstelle des BAS.T e.V. entsandt.

Der Obmann ist verpflichtet einen Tätigkeitsbericht zur jährlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

8 Verfahren bei Missbrauch des Qualitätssiegels

Der Vorstand des BAS.T e. V. kann in Rücksprache mit dem Qualitätsausschuss gegen den Missbrauch des Qualitätssiegels folgende Maßnahmen ergreifen:

8.1 Der Mangel

Ein fehlender Nachweis oder eine Falschkennzeichnung stellen einen Mangel dar. Dieser ist nach Vorgabe des Qualitätsausschusses binnen vier Wochen zu beheben. Ein Nachweis ist seitens des Siegelnutzers an die Geschäftsstelle zu erbringen.

Der Qualitätsausschuss kann die Frist in begründeten Fällen verlängern.

Kommt der Qualitätsausschuss bei der Überprüfung der unter 8.1 erbrachten Nachweise zu dem Ergebnis, dass der Mangel nicht behoben wurde, wird das Qualitätssiegel sofort entzogen.

In diesem Fall wird der Hersteller über den Entzug des Qualitätssiegels informiert und das Produkt von der BAS.T Webseite entfernt.

8.2 Missbrauch

Siegelmissbrauch kann als Markenrechtsverletzung durch den Markeninhaber verfolgt werden.

Der Bundesverband Antriebs- und Steuerungstechnik. Tore e. V. überwacht aktiv seine Marken und verfolgt Verfehlungen. Markenrechtsverletzungen können mit empfindlichen Geldstrafen geahndet werden. Bitte bedenken Sie, dass Sie sich bei missbräuchlicher Werbung mit unserem Qualitätssiegel u. a. der Gefahr einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung aussetzen.

9 Änderungen

Änderungen der Anforderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des BAS.T e.V. Sie werden erst nach angemessener Frist und nach Bekanntgabe an die Nutzer des Qualitätssiegels durch den Vorstand des BAS.T e.V. in Kraft gesetzt.